

Satzung

der Stadt Bad Iburg

über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie des Hauptverwaltungsbeamten und des allgemeinen Vertreters (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 24.06.2025

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F.v. 17.12.2010, zuletzt geändert am 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3), hat der Rat der Stadt Bad Iburg am 24.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Tätigkeit als Ratsmitglied der Stadt Bad Iburg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt. Die Satzung findet keine Anwendung, wenn gesetzlich eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Die Abgeordneten des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- und Fachausschusssitzungen in Höhe von 25 € je Sitzung. Die Sitzungsleitung erhält die doppelte Sitzungsentschädigung. Für eine vorübergehende Vertretung eines anderen Ausschussmitgliedes im Falle des Mitwirkungsverbot nach § 41 Abs. 1 und 2 NKomVG oder anderer kurzfristiger Verhinderung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, jedoch nicht für Sitzungsteilnehmer im Sinne des § 72 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.
- (3) In dem Sitzungsgeld ist die Nutzungsentschädigung für die Mitnutzung des privaten Internetanschlusses für die digitale Ratsarbeit enthalten. 5 € monatlich erhalten Abgeordnete, die statt der von der Stadt zur Verfügung gestellten Hardware, eigene Hardware nutzen.
- (4) Bei Ratsmitgliedern, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandates gehindert sind, werden alle Zahlungen nach dieser Satzung vom Beginn des folgenden Monats an für die Dauer der weiteren Verhinderung ausgesetzt. Die Abmeldung erfolgt durch das Ratsmitglied oder den/die Fraktionsvorsitzende*n. Im Zweifelsfall trifft hierüber der Verwaltungsausschuss die Feststellung.
- (5) Die pauschale Entschädigung zur Nutzung der eigenen Hardware sowie das Sitzungsgeld wird monatsweise ausgezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

- (1) Neben dem Sitzungsgeld werden monatlich zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a. für die drei stellvertretende(n) Bürgermeister(innen) 100 €
 - b. Fraktionsvorsitzende(r) 50 € plus 5 € je Fraktionsmitglied

- (2) Wird eine Funktion wegen Verhinderung länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen die Entschädigungsansprüche nach § 3 Abs. 1 für den über 3 Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesen Fällen erhält der die Geschäfte führende Vertreter die zustehende Entschädigung. Die Meldung erfolgt seitens der betroffenen Fraktion an die / den Ratsvorsitzende(n).

§ 4

Verdienstaussfall

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder, haben entsprechend Absatz 2 und 3 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse entsteht.

- (2) Unselbstständig Tätige bzw. deren Arbeitgebern wird auf Antrag der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu 15,00 € je Stunde erstattet. Verdienstaussfall wird je Sitzung für höchstens 3 Stunden und je Tag für maximal 2 Sitzungen gewährt.

- (3) Selbstständig Tätigen wird auf Antrag ein Verdienstaussfall je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde festgesetzt wird.

§ 5

Fahrtkosten

Eventuell anfallenden Fahrtkosten sind in den jeweiligen Entschädigungen enthalten.

§ 6

Aufwendungen für Kinderbetreuung

Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder, die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen, erhalten bei glaubhafter Versicherung 20 € je Sitzung.

§ 7

Aufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters und des Werkleiters

Der allgemeine Vertreter erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch für Beamte in der Funktion von Werkleitern.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2022 außer Kraft.

Bad Iburg, den 25.06.2025

gez.
Daniel Große-Albers
Bürgermeister